

Verkehrstipp Nr. 9 der Kreisverkehrswacht Hersfeld-Rotenburg



Das Verhalten an Fußgängerüberwegen

An Fußgängerüberwegen haben Fahrzeuge mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen (z. B. Straßenbahnen in größeren Städten) den Fußgängern sowie Fahrern von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen, welche erkennbar den Überweg benutzen wollen, **das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen**.



Dann dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranfahren; wenn nötig, müssen sie warten.

Stockt der Verkehr, so dürfen Fahrzeuge nicht auf den Überweg fahren, wenn sie auf ihm warten müssten.

An Überwegen darf generell nicht überholt werden.

Führt die Markierung über einen Radweg oder einen anderen Straßenteil, so gelten diese Vorschriften entsprechend.

Für die Fußgänger gilt: Die vorhandenen Fußgängerüberwege sind zu nutzen.

Rainer Nemnich, Geschäftsführer